

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle  
IV/510/32  
17 01

Vorlagen-Nummer

**4869/2011**

Freigabedatum 06.12.2011

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII; "Charabia e.V.**

### Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	15.12.2011
Jugendhilfeausschuss	07.02.2012

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den „Charabia e.V.“, Taubengasse 9, 50670 Köln, gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen		_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme		_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):**      **ab Haushaltsjahr:** \_\_\_\_\_

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_ €

b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_ €

c) bilanzielle Abschreibungen \_\_\_\_\_ €

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):**      **ab Haushaltsjahr:** \_\_\_\_\_

a) Erträge \_\_\_\_\_ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten \_\_\_\_\_ €

**Einsparungen:**      **ab Haushaltsjahr:** \_\_\_\_\_

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_ €

b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

---

**Begründung:**

Der „Charabia e.V.“, Taubengasse 9, 50670 Köln wurde am 20.07.2011 mit Sitz in Köln gegründet. Der Verein beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Der „Charabia e.V.“ ist im Vereinsregister Köln unter der Nummer VR 16926 eingetragen. Vereinszweck ist gemäß § 2 der Satzung (als Anlage 1 hinterlegt) die Errichtung und der Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur ganztägigen Betreuung, Förderung und Erziehung von Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren (altersgemischte Gruppe mit maximal 20 Kindern).

Die pädagogische Konzeption (hinterlegt als Anlage 2) lehnt sich an das Lern- und Erziehungsmodell von Maria Montessori an, indem der Schwerpunkt auf das Lernen „mit allen Sinnen“ und der eigenen Erfahrungswelt der Kinder gelegt wird. Darüber hinaus wird die Einrichtung bilingual geführt, indem sowohl die deutsche als auch die französische jeweilige Muttersprache gesprochen und vermittelt wird. Dadurch wird eine zweisprachige Fähigkeit des Spracherwerbs bereits bei Klein- und Kindergartenkindern verstärkt gefördert und herausgebildet.

Ebenso werden die klassischen Lernfelder der Elementarpädagogik in Verbindung mit einer Vorbereitung auf den Übergang Kindergarten – Schuleintritt angeboten.

Der erziehungspartnerschaftliche Gedanke im Konzept impliziert das partnerschaftliche Umgehen zwischen Eltern der Kinder und den pädagogischen Kräften, die in gesetzlich vorgeschriebener Anzahl (2 Fachkräfte) vorhanden sind. Der Bildungs- und Förderauftrag der Tageseinrichtung wird durch die konzeptionelle Arbeit geprägt und durch einen klar strukturierten Tagesablauf gewährleistet.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Konzeption, so dass die Anerkennung befürwortet wird.

**Der Verein möchte ab 01.02.2012 seinen Betrieb aufnehmen** und Zuschüsse nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) erhalten, die von der Jugendhilfeplanung befürwortet werden. „Charabia e.V.“ wird spätestens zum 01.08.2012 in die gesetzliche Förderung nach KiBiz aufgenommen.

Das Finanzamt Köln-Altstadt hat den Verein mit vorläufiger Bescheinigung vom 22.07.2011 als gemeinnützig anerkannt.

Für die derzeitigen Vorstandsmitglieder:

- Dorothea Annette Marcus
- Angelika Meister
- Veronika Unland-Schlebes

liegen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Der Verein gewährleistet nach Ansicht der Jugendverwaltung eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit und wird einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten. Die Verwaltung schlägt daher die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII vor.

Anlagen